

# Haftung und Entschädigung für epidemie-rechtliche Massnahmen während der Corona-Pandemie

Prof. Dr. iur. Hardy Landot LL.M.

Inhalt:

I.	Einleitung .....	1
II.	Epidemierechtliche Massnahmen im Überblick .....	3
	A. Allgemeines.....	3
	B. Bekämpfungsmassnahmen gegenüber einzelnen Personen .....	4
	C. Bekämpfungsmassnahmen gegenüber der Bevölkerung .....	4
III.	Haftung für unzulässige epidemierechtliche Massnahmen.....	5
	A. Allgemeines.....	5
	B. Widerrechtlichkeit von epidemierechtlichen Massnahmen.....	6
	1. Allgemeines .....	6
	2. Verhältnismässigkeit von angeordneten Bekämpfungsmassnahmen.....	7
	3. Pflichtwidrig unterlassene Bekämpfungsmassnahmen.....	8
IV.	Ersatzpflicht für zulässige epidemierechtliche Massnahmen .....	11
	A. Allgemeines.....	11
	B. Gesetzliche Entschädigungsansprüche .....	11
	1. Entschädigungsansprüche gemäss Epidemien-gesetz.....	11
	a) Entschädigung für Schäden aufgrund behördlicher Massnahmen .....	11
	b) Entschädigung und Genugtuung bei Schäden aus Impffolgen.....	12
	c) Entschädigung des Schadens eines Heilmittelherstellers .....	12
	2. Entschädigungsansprüche gemäss dem Covidgesetz.....	13

## I. Einleitung

Die Corona-Pandemie beherrscht den Alltag. Nicht nur in der Schweiz, sondern überall auf der Welt waren bzw. sind unterschiedliche epidemierechtliche Massnahmen in Kraft, welche nicht nur die Nerven der betroffenen Menschen strapazieren, sondern veritable volkswirtschaftliche bzw. individuelle Schäden verursachen. Für die geschädigten Personen stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Staat, welcher die epidemierechtlichen Massnahmen angeordnet und durchgesetzt hat, für den verur-

sachten Schaden ersatzpflichtig ist. Die Problematik der Ersatzpflicht stellt sich auch im Zusammenhang mit der Unterlassung von epidemierechtlichen Massnahmen. Vor allem besonders gefährdete Personen können durch das Corona-Virus geschädigt werden, weil der Staat keine oder ungenügende Massnahmen zum Schutz ergriffen hat.

Eine eigentliche «Haftung» des Staates setzt voraus, dass die staatlichen Massnahmen, welche zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergriffen worden sind, rechtswidrig gewesen sind. Für unterlassene staatliche Massnahmen setzt eine Haftung ebenfalls voraus, dass der Staat verpflichtet gewesen wäre, die unterlassenen Massnahmen zu ergreifen<sup>1</sup>. Für rechtmässige staatliche Massnahmen, welche bei den betroffenen Personen einen Schaden verursachen, haftet der Staat grundsätzlich nicht. Eine Ersatzpflicht setzt in solchen Situationen eine explizite gesetzliche Verpflichtung voraus, welche den Staat verpflichtet, den Schaden trotz der Rechtmässigkeit der Schadenverursachung ausgleichen zu müssen. Die Problematik der Ersatzpflicht für rechtmässige Schadenverursachung besteht etwa im Zusammenhang mit Nebenfolgen von staatlich empfohlenen oder obligatorisch erklärten Impfungen<sup>2</sup>.

Neben staatlichen Massnahmen, welche zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ergriffen werden, können auch Privatpersonen, welche als Folge der staatlichen Massnahmen ihren vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht (mehr) nachkommen können oder in Missachtung staatlicher Massnahmen andere Personen mit dem Virus anstecken, Vermögens- oder Personenschäden verursachen. Wie bei der Haftung des Staates haften auch Privatpersonen erst dann, wenn sie sich vertragswidrig oder widerrechtlich verhalten haben und dadurch eine andere Person einen Schaden erlitten hat<sup>3</sup>. Lediglich die bewusste Ansteckung mit einem Virus, welches geeignet ist, eine schwere oder gefährliche Krankheit zu übertragen, wird von der Rechtsprechung als widerrechtlich qualifiziert<sup>4</sup>.

Wird beispielsweise das HI-Virus vorsätzlich oder eventualvorsätzlich im Rahmen eines Sexualkontaktes übertragen, ist je nach dem jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, ob eine einfache oder schwere Körperverletzung vorliegt<sup>5</sup>. Kennt der Träger des Virus die von ihm ausgehende Ansteckungsgefahr nicht, ist ein fahrlässiges Verhalten zu verneinen, wenn keine Umstände vorhanden sind, welche beim Virusträger ernsthafte Zweifel hätten hervorrufen müssen. Frühere Risikokontakte stellen derartige Umstände dar. Ebenso kann ein entscheidrelevantes Wissensdefizit bei der angestrebten Person gegebenenfalls Anlass für eine Haftung des Virusträgers sein<sup>6</sup>. Die freiwillige Exposition einer Ansteckungsgefahr demgegenüber schliesst eine Haftung grundsätzlich aus<sup>7</sup>.

Die vorliegenden Ausführungen befassen sich mit der Haftung des Staates für angeordnete bzw. unterlassene epidemierechtlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Zunächst erfolgt ein Überblick über den Arten von epidemierechtlichen Massnahmen und deren Voraussetzungen<sup>8</sup>. Hernach wird die Staatshaftung für unzulässige Epidemie rechtliche Massnahmen thematisiert<sup>9</sup>, um schliesslich im dritten Teil auf die Ersatzpflicht für zulässige epidemierechtliche Massnahmen einzugehen<sup>10</sup>. Neben den Voraussetzungen für die ausnahmsweise Ersatzpflicht des Staates werden die Ersatzpflicht für Impffolgeschäden und die besonderen Entschädigungen gemäss den Covid-Erlassen dargestellt.

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. BGE 118 Ib 473 E.2b.

<sup>2</sup> Siehe dazu infra Ziff. IV/B/1/c.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 ZGB.

<sup>4</sup> Vgl. BGE 125 IV 242 E. 2 f.

<sup>5</sup> Vgl. BGE 139 IV 214 E. 3.4.

<sup>6</sup> Vgl. BGE 134 IV 193 E. 9.3.

<sup>7</sup> Ibid.

<sup>8</sup> Siehe infra Ziff. II.

<sup>9</sup> Siehe infra Ziff. III

<sup>10</sup> Siehe infra Ziff. IV.

## II. Epidemierechtliche Massnahmen im Überblick

### A. Allgemeines

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, LPG) vom 28. September 2012 regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und zieht die dazu nötigen Massnahmen vor. Das Epidemiengesetz kennt verschiedene Massnahmen Kategorien:

- Information und Informationsaustausch<sup>11</sup>,
- Erkennung und Überwachung<sup>12</sup>,
- Verhütungsmassnahmen<sup>13</sup>,
- Bekämpfungsmassnahmen<sup>14</sup> und
- Förderungsmassnahmen<sup>15</sup>.

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit stehen vor allem die Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen im Vordergrund. Die Verhütungsmassnahmen beinhalten Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten<sup>16</sup>, freiwillige und obligatorische Impfungen<sup>17</sup> sowie Massnahmen der biologischen Sicherheit<sup>18</sup>. Bei den Bekämpfungsmassnahmen unterscheidet das Epidemiengesetz zwischen Massnahmen gegenüber einzelnen Personen<sup>19</sup>, Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen<sup>20</sup> und Massnahmen im internationalen Personenverkehr<sup>21</sup> sowie besondere Massnahmen<sup>22</sup>.

Die Zuständigkeit für die Anordnung der vorgenannten Massnahmen hängt davon ab, ob es sich um eine normale Lage, eine besondere Lage<sup>23</sup> oder eine ausserordentliche Lage<sup>24</sup> handelt. Eine besondere Lage liegt vor, wenn die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen und zusätzlich eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr, eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche besteht<sup>25</sup>. Eine besondere Lage besteht sodann, wenn die Weltgesundheitsorganisation festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht (Pandemie) und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bedroht<sup>26</sup>.

---

<sup>11</sup> Vgl. Art. 9 ff. EpG.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 11 ff. EPG.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 19 ff. EPG.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 30 ff. EPG.

<sup>15</sup> Vgl. Art. 50 ff. EPG.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 19 EPG.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 20 ff. EPG.

<sup>18</sup> Vgl. Art. 25 ff. EPG.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 30 ff. EPG.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 40 EPG.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 41 ff. EPG.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 44 ff. EPG.

<sup>23</sup> Vgl. Art. 6 EPG.

<sup>24</sup> Vgl. Art. 7 EPG.

<sup>25</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. a EPG.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b EPG.

Besteht eine besondere Lage ist der Bundesrat berechtigt, nach Anhörung der Kantone folgende Massnahmen zu ergreifen<sup>27</sup>:

- Massnahmen gegenüber einzelnen Personen<sup>28</sup>.
- Massnahmen gegenüber der Bevölkerung<sup>29</sup>,
- Verpflichtung von Ärzten und weiterer Gesundheitsfachpersonen, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken,
- Einführung eines Impfblichs für gefährdete Bevölkerungsgruppen, für besonders exponierte Personen oder für Personen, welche bestimmte Tätigkeiten ausüben.

Wenn eine ausserordentliche Lage eintritt, kann der Bundesrat für das ganze Land oder einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen<sup>30</sup>.

## B. Bekämpfungsmassnahmen gegenüber einzelnen Personen

Die in Art. 30 ff. EPG vorgesehenen Bekämpfungsmassnahmen, welche gegenüber einzelnen Personen angeordnet werden können, beinhalten die Identifizierung und Benachrichtigung<sup>31</sup>, die medizinische Überwachung<sup>32</sup>, die Quarantäne und Absonderung<sup>33</sup>, die ärztliche Untersuchung<sup>34</sup> und die ärztliche Behandlung<sup>35</sup> sowie die Einschränkung bestimmte Tätigkeiten und der Berufsausübung<sup>36</sup>.

Diese individuellen Bekämpfungsmassnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern, nicht ausreichen oder nicht geeignet sind, und die infrage stehende Massnahme dazu dient, eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden<sup>37</sup>. Gemäss Art. 30 Abs. 2 EPG dürfen zudem nur zumutbare Bekämpfungsmassnahmen angeordnet werden.

Die Bekämpfungsmassnahmen dürfen nur solange angeordnet werden, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern und meine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit Dritter abzuwenden<sup>38</sup>. Entsprechend erhält der Gesetzgeber explizit fest, dass die getroffenen Bekämpfungsmassnahmen regelmässig zu überprüfen sind<sup>39</sup>.

## C. Bekämpfungsmassnahmen gegenüber der Bevölkerung

Neben den Bekämpfungsmassnahmen gegenüber einzelnen Personen können von der zuständigen Behörde Massnahmen gegenüber der Bevölkerung bestimmten Personengruppen ergriffen werden. Die

---

<sup>27</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 2 EPG.

<sup>28</sup> Vgl. Art. 30 ff. EPG.

<sup>29</sup> Vgl. Art. 40 EPG.

<sup>30</sup> Vgl. Art. 7 EPG.

<sup>31</sup> Vgl. Art. 33 EPG.

<sup>32</sup> Vgl. Art. 34 EPG.

<sup>33</sup> Vgl. Art. 35 EPG.

<sup>34</sup> Vgl. Art. 36 EPG.

<sup>35</sup> Vgl. Art. 37 EPG.

<sup>36</sup> Vgl. Art. 38 EPG.

<sup>37</sup> Vgl. Art. 30 Abs. 1 EPG.

<sup>38</sup> Vgl. Vgl. Art. 31 Abs. 4 EPG.

<sup>39</sup> Vgl. Art. 33 Abs. 4 EPG.

gesetzlich vorgesehenen Massnahmen können insbesondere darin bestehen, Veranstaltungen zu verbieten oder einzuschränken, Schulen und andere öffentliche Institutionen sowie private Unternehmen zu schliessen oder Vorschriften zu deren Betrieb zu verlassen sowie das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten zu verbieten oder einzuschränken<sup>40</sup>.

Im Gegensatz zu den Massnahmen gegenüber einzelnen Personen, bei welchen der Gesetzgeber auf den verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsgrundsatz von Art. 36 BV (Wirksamkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit) verweist, hält Art. 40 Abs. 2 EPG lediglich fest, dass die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen in zeitlicher Hinsicht nur so lange angeordnet werden dürfen, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Gesetzgeber bei den Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen lediglich die zeitliche Angemessenheit, nicht aber auch die Zumutbarkeit für einzelne Personen, welche von den kollektiven Massnahmen besonders betroffen sind bzw. sein können, voraussetzt oder diese auch dann angeordnet werden dürfen, wenn für einen Teil der Bevölkerung oder bestimmte Personengruppen mit überdurchschnittlichen Nachteilen verbunden sind.

### III. Haftung für unzulässige epidemierechtliche Massnahmen

#### A. Allgemeines

Der Bund haftet für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten verursachen, nur dann und soweit, wie das gesetzgebende oder rechtsanwendende Organ widerrechtlich gehandelt hat<sup>41</sup>. Nicht vorausgesetzt ist, dass das staatliche Organ ein Verschulden zu verantworten hat. Im Gegensatz zur ausservertraglichen Deliktshaftung<sup>42</sup>, welche für private Personen massgeblich ist, besteht für ein schadenverursachendes Verhalten von Bundesorganen eine ausschliessliche Kausalhaftung. Es genügt deshalb, dass das schadenverursachende Verhalten rechtswidrig gewesen ist. Ob der staatliche Funktionär, der den Schaden verursacht hat, den Schaden verursachen wollte oder in vorwerfbarer Weise die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat, ist deshalb unerheblich. Ein allfälliges Verschulden ist lediglich für den Rückgriff des Staates auf den schadenverursachenden Funktionär von Bedeutung<sup>43</sup>.

Die meisten Kantone kennen ebenfalls eine ausschliessliche Kausalhaftung. Soweit die Kantone epidemierechtliche Massnahmen, welche schadenverursachende Auswirkungen haben, anordnen und vollziehen, gelten deshalb dieselben Haftungsgrundsätze wie beim Bund. Voraussetzung für eine Haftung des Bundes oder der Kantone bildet die Widerrechtlichkeit der angeordneten epidemierechtlichen Massnahmen. Ist in Bezug auf eine spezifische epidemierechtliche Massnahme von deren Widerrechtlichkeit auszugehen, besteht der Schadensersatzanspruch im Umfang, wie die fragliche Massnahme natürlich und adäquat kausal den geltend gemachten Schaden verursacht hat. Der Kausalitätsnachweis ist dabei erbracht, wenn der fragliche Schaden ohne die angeordnete Massnahme nicht eingetreten

---

<sup>40</sup> Vgl. Art. 40 Abs. 2 EPG.

<sup>41</sup> Vgl. Art. 146 BV und Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seine Behörde Mitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG) vom 14. März 1958.

<sup>42</sup> Vgl. Art. 41 ff. OR.

<sup>43</sup> Siehe Art. 8 VG.

wäre und die umstrittene Massnahme nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, den verursachten Schaden herbeizuführen.

## B. Widerrechtlichkeit von epidemierechtlichen Massnahmen

### 1. Allgemeines

Vor diesem Hintergrund kommt der Frage der Rechtmässigkeit von epidemierechtlichen Massnahmen, insbesondere von Bekämpfungsmassnahmen, eine entscheidende Bedeutung zu. Die Rechtmässigkeit betrifft dabei einerseits die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Massnahmen und andererseits deren materielle Zulässigkeit. In formeller Hinsicht setzt die Rechtmässigkeit von epidemierechtlichen Massnahmen voraus, dass sie von der zuständigen Behörde im zutreffenden Verfahren angeordnet und vollzogen worden sind.

Das Epidemiengesetz enthält keine bzw. lediglich wenige Vorschriften hinsichtlich der formellen Anforderungen. Gemäss Art. 75 EpG haben die Kantone die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zu vollziehen, sofern nicht ausnahmsweise der Bund bzw. eine Bundesbehörde für die Anordnung und den Vollzug zuständig ist. Die Kantone sind insbesondere verpflichtet, individuellen Bekämpfungsmassnahmen gemäss Art. 33 – 38 EPG zu vollziehen<sup>44</sup>. Bei der Anordnung von individuellen Bekämpfungsmassnahmen ist die betroffene Person darüber aufzuklären, warum die fragliche Massnahme angeordnet wird und wie lange diese voraussichtlich andauert<sup>45</sup>.

Entsprechend hat die Anordnung von individuellen Bekämpfungsmassnahmen im Rahmen einer Verfügung zu ergehen. Hinsichtlich des Vollzugs rechtskräftig verfügter Bekämpfungsmassnahmen sieht Art. 32 EpG vor, dass lediglich eine medizinische Überwachung, eine Quarantäne, eine Absonderung oder eine ärztliche Untersuchung zwangsweise vollzogen werden dürfen. Bei den anderen individuellen Bekämpfungsmassnahmen ist eine zwangsweise Durchsetzung unzulässig bzw. können die in Art. 82 f. vorgesehenen Strafen verhängt werden. Eine zwangsweise Durchsetzung ist auch im Fall einer obligatorischen Impfung nicht zulässig<sup>46</sup>.

Art. 12 VG statuiert, dass die Rechtmässigkeit von formell rechtskräftigen Verfügungen, Entscheiden und Urteilen im Staatshaftungsverfahren nicht (nochmals) überprüft werden kann. Es gilt deshalb der Grundsatz der Einmaligkeit des Verfahrens. Entsprechend kann eine Haftung im Zusammenhang mit rechtskräftig verfügten individuellen Bekämpfungsmassnahmen nur dann geltend gemacht werden, wenn gegen die Anordnung oder den Vollzug der infrage stehenden Bekämpfungsmassnahmen ein Rechtsmittel ergriffen und im jeweiligen Rechtsmittelverfahren die Unzulässigkeit der Anordnung oder des Vollzuges der umstrittenen individuellen Bekämpfungsmassnahmen festgestellt worden ist.

Der Ausschluss der Staatshaftung betrifft nicht individuelle Bekämpfungsmassnahmen, welche mündlich und ohne Rechtsmittelbelehrung angeordnet bzw. ohne Anhörung sofort vollzogen worden sind. Der Zweck von Art. 12 VG oder kantonalen Staatshaftungsbestimmungen, welche ebenfalls eine Einmaligkeit des Verfahrens statuieren, besteht darin, sich widersprechende Rechtsmittelverfahren zu verhindern. Wurde die Zulässigkeit der Anordnung oder des Vollzuges einer staatlichen Massnahme noch nicht im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens überprüft, besteht kein Grund dafür, weshalb im

---

<sup>44</sup> Vgl. Art. 31 Abs. 1 EpG.

<sup>45</sup> Vgl. Art. 31 Abs. 3 EpG.

<sup>46</sup> Vgl. Art. 33 Abs. 3 EpV.

Staatshaftungsverfahren die Zulässigkeit der Anordnung oder des Vollzugs vorfrageweise nicht überprüft werden dürfte<sup>47</sup>.

Die Anordnung von kollektiven Bekämpfungsmassnahmen erfolgt durch Allgemeinverfügungen oder generell-abstrakte Erlasse (Gesetze oder Verordnungen). Bei diesen Massnahmen ist Art. 12 VG von vornherein nicht anwendbar. Die Personen, welche im Zusammenhang mit der Anordnung bzw. dem Vollzug von kollektiven Bekämpfungsmassnahmen geschädigt werden, können deshalb uneingeschränkt ein Staatshaftungsbegehren stellen, erhalten aber erst dann einen Schadenersatz und gegebenenfalls eine Genugtuung, wenn sich die umstrittene kollektive Bekämpfungsmassnahmen inhaltlich als rechtswidrig erweist.

## 2. Verhältnismässigkeit von angeordneten Bekämpfungsmassnahmen

Da das Epidemiengesetz lediglich verhältnismässige Bekämpfungsmassnahmen zulässt, setzt die Staatshaftung voraus, dass die infrage stehende individuelle oder kollektive Bekämpfungsmassnahmen unverhältnismässig gewesen ist. Die Unverhältnismässigkeit kann sich daraus ergeben, dass die umstrittene Bekämpfungsmassnahmen unwirksam gewesen ist, eine weniger einschneidende bzw. besser wirksame Bekämpfungsmassnahmen verfügbar gewesen wäre oder die Anordnung und/oder der Vollzug der umstrittenen Bekämpfungsmassnahmen unangemessen war. Soweit ersichtlich haben sich Schweizer Gerichte noch nicht mit der Frage der Verhältnismässigkeit der vom Bund und den Kantonen angeordneten Bekämpfungsmassnahmen befassen müssen<sup>48</sup>.

Die Rechtsprechung verlangt bei Vermögensschäden, dass eine Rechtsnorm verletzt worden ist, deren Zweck in der Verhinderung des verursachten Vermögensschadens besteht<sup>49</sup>. Bei Personen- und Sachschäden demgegenüber genügt die Beeinträchtigung der strafrechtlich absolut geschützten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit sowie Eigentum). Es ist in solchen Fällen nicht erforderlich, dass die schadenverursachende Person eine Rechtsnorm missachtet hat, die eine Verhinderung von Personen- oder Sachschäden bezweckt. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt die Informationspflicht des Bundes gemäss Art. 9 – 11 EpG keine derartige Schutznorm dar<sup>50</sup>. Die deutsche Rechtsprechung hat sodann erkannt, dass Betriebsschliessungen lediglich Vermögensschäden zur Folge haben und die Entschädigungsgrundsätze, welche bei einer Enteignung gelten, nicht analog angewendet werden können<sup>51</sup>.

Die nicht unbestrittene objektive Widerrechtlichkeitstheorie wirft die Frage auf, ob der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, welcher im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung von grundrechtlich geschützten Lebensbereichen allgemein anwendbar ist<sup>52</sup> und auf den der Gesetzgeber zumindest im Zusammenhang mit Bekämpfungsmassnahmen gegenüber individuellen Personen explizit verweist<sup>53</sup>, eine derartige Vermögensschutznorm darstellt. Dies ist in all jenen Situationen zu bejahen, in welchen epidemierechtliche Massnahmen grundrechtlich geschützte Lebensbereiche, unverhältnismässig einschränken und als Folge davon ein Vermögensschaden eintritt. Grundrechte gelten direkt gegenüber

---

<sup>47</sup> Vgl. z.B. BGE 119 Ib 208 E. 3c.

<sup>48</sup> Siehe dazu rechtsvergleichend Urteile LG Hannover 8 O2/20 vom 9. Juli 2020 = NJW-R 2020, 1226 und LG Köln 5 O 215/20 vom 12. Januar 2021 = BeckRS 2021, 264.

<sup>49</sup> Vgl. z.B. 118 Ib 473 E. 2b.

<sup>50</sup> Vgl. BGE 118 Ib 473 E. 5.

<sup>51</sup> Vgl. Urteile LG Hannover 8 O2/20 vom 9. Juli 2020 = NJW-R 2020, 1226.

<sup>52</sup> Vgl. Art. 36 Abs. 3 BV.

<sup>53</sup> Vgl. Art. 30 EpG.

dem Staat<sup>54</sup>. Sie sind auch dann anwendbar, wenn Privatpersonen ausnahmsweise staatliche Aufgaben wahrnehmen<sup>55</sup>.

Die Rechtsprechung schränkt die Staatshaftung im Zusammenhang mit unverhältnismässigen Grundrechtseinschränkungen insoweit ein, als eine haftungsbegründende Widerrechtlichkeit erst dann bejaht wird, wenn eine für die Ausübung der hoheitlichen (amtlichen) Funktion wesentliche Amtspflicht verletzt worden ist<sup>56</sup>. Insoweit stellt sich im Zusammenhang mit der Anordnung und dem Vollzug einer allfälligen unverhältnismässigen Bekämpfungsmassnahmen die Frage, ob der anordnenden bzw. vollziehenden Behörde eine wesentliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann. Die Beurteilung, ob und welche Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung einer Pandemie ergriffen werden sollen/müssen, ist naturgemäss komplex, weshalb anzunehmen ist, dass die Gerichte eine haftungsbegründende Widerrechtlichkeit einer an sich als unverhältnismässig zu bezeichnenden Bekämpfungsmassnahmen nur ausnahmsweise bejahen dürften.

### 3. Pflichtwidrig unterlassene Bekämpfungsmassnahmen

Eine Staatshaftung kann sich daraus ergeben, dass epidemierechtliche Massnahmen, obwohl sie hätten ergriffen werden müssen, unterblieben. Es kann sein, dass bei einer retrospektiven Betrachtungsweise andere epidemierechtliche Massnahmen angezeigt gewesen wären. Doch daraus ergibt sich noch nicht zwangsläufig eine Staatshaftung. Erst dann, wenn die Verhältnisse im umstrittenen Zeitpunkt die Anordnung von Bekämpfungsmassnahmen erfordert hätte, liegt ein pflichtwidriges Verhalten der zuständigen staatlichen Funktionäre vor. Die Staatshaftung besteht in einem solchen Fall nur im Umfang, wie die Ergreifung der zwingend gebotenen epidemierechtlichen Massnahmen den eingetretenen Schaden verhindert hätte<sup>57</sup>.

Voraussetzung für die Annahme einer haftungsbegründenden Unterlassung ist zudem, dass die Handlungspflicht die Vermeidung einer Schädigung von Personen bezweckt. Die Widerrechtlichkeit einer Unterlassung setzt mithin eine Garantenpflicht des Staates für die geschädigte Person voraus<sup>58</sup>. Schutznormen, die eine Garantenstellung begründen, können sich dabei aus irgendeinem Teil des objektiven, selbst des ungeschriebenen Rechts ergeben. Entsprechend stellt sich im vorliegenden Kontext die Frage, welche epidemierechtlichen Garantenpflichten bestehen.

Das Epidemiegesetz dient in allgemeiner Weise der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und bezweckt auch den Zugang zu Einrichtungen und Mitteln, welche für den Schutz vor Übertragungen notwendig sind<sup>59</sup>. Es verpflichtet aber Bund und Kantone nicht dazu, besonders gefährdete Personen (vorrangig) zu schützen. Eine derartige Schutzpflicht besteht lediglich für Spitälern und Institutionen, welche dafür zu sorgen haben, dass das Personal und weitere gefährdete Personen vor Übertragungen geschützt werden<sup>60</sup>. Die Kantone können sodann ein Impfblogatorium für gefährdete Bevölkerungsgruppen, besonders exponierte Personen und Personen, welche bestimmte Tätigkeiten ausüben, vorsehen. Voraussetzung ist allerdings, dass eine «erhebliche Gefahr» besteht<sup>61</sup>.

---

<sup>54</sup> Vgl. Art. 35 Abs. 1 BV.

<sup>55</sup> Vgl. Art. 35 Abs. 2 BV.

<sup>56</sup> Vgl. z.B. BGE 123 II 577 E. 4d/dd und 118 Ib 163 E. 2. Siehe ferner Art. 4 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 VG.

<sup>57</sup> Vgl. z.B. Urteil Bundesgericht 2C.5/1999 vom 3. Juli 2003 E. 6.2.

<sup>58</sup> Vgl. z.B. Urteil Bundesgericht 2C\_46/2020 vom 2. Juli 2020 E. 6.1.

<sup>59</sup> Siehe Art. 2 Abs. EpG

<sup>60</sup> Vgl. Art. 35 Abs. 2 EpG.

<sup>61</sup> Vgl. Art. 22 EpG.



Zur Feststellung, ob eine derartige Gefahr besteht, sind der Schweregrad einer möglichen Erkrankung, das Risiko einer Weiterverbreitung der Krankheit, die Gefährdung besonders verletzbar Personen, die epidemiologische Situation, die zu erwartende Wirksamkeit der beabsichtigten Impfung und das Vorhandensein von anderen Massnahmen zur Eindämmung der Gesundheitsgefahr gegeneinander abzuwägen<sup>62</sup>. Ein Impfblogatorium für Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, insbesondere in Gesundheitseinrichtungen, ist auf diejenigen Bereiche zu beschränken, in welchen das Risiko einer Weiterverbreitung der Krankheit erhöht ist oder in welchen besonders verletzbar Personen gefährdet sind<sup>63</sup>.

Ungeklärt ist, ob diese für die Verhütungsmassnahme einer Impfung massgebliche Regelung analog auch für Bekämpfungsmassnahmen anzuwenden ist. Nach der vorliegend vertretenen Auffassung wäre es widersprüchlich, im Zusammenhang mit individuellen und kollektiven Bekämpfungsmassnahmen nicht mindestens dieselben Schutzpflichten, wie sie bei blossen Verhütungsmassnahmen gelten, anzuwenden. Nach einem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit, insbesondere bei einer Pandemie, ist es naheliegend, besonders gefährdete Personen (vorrangig) zu schützen. Blickt man auf die aktuelle Situation, ist irritierend, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 6. März 2020 beschlossen hat den Schutz besonders gefährdete Personen ins Zentrum zu rücken<sup>64</sup>, in den nachfolgend erlassenen Verordnungen aber keine Regelung enthalten ist, welche sich mit dem Schutz der besonders gefährdeten Personen auseinandersetzt.

Die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020<sup>65</sup> betonte zwar, dass die Regelung unter anderem den Schutz besonders gefährdeter Personen bezwecke. Die COVID-19-Verordnung 2 statuierte aber keine spezifischen Schutzpflichten mit Bezug auf besonders gefährdete Personen. Erst die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020<sup>66</sup> konkretisierte die Schutzpflicht gegenüber besonders gefährdeten Personen. Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 regelt aber lediglich die Schutzpflichten des Arbeitgebers gegenüber besonders gefährdeten Arbeitnehmern.

Diesen Rechtszustand schreibt das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020<sup>67</sup> in Art. 4 fort. Gemäss dieser Bestimmung kann der Bundesrat Massnahmen zum Schutz vor besonders gefährdeten Arbeitnehmern anordnen und insbesondere Arbeitgeber Schutzpflichten auferlegen. Als besonders gefährdete Arbeitnehmer gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas<sup>68</sup>.

Hinsichtlich der anderen besonders gefährdeten Personen, insbesondere von Pflegeheimbewohnern, existiert keine bundesrechtliche Regelung. Das Bundesamt für Gesundheit hat lediglich im Oktober 2020 Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflege-

---

<sup>62</sup> Vgl. Art. 38 Abs. 1 EpV.

<sup>63</sup> Vgl. Art. 38 Abs. 2 EpV.

<sup>64</sup> Siehe <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78381.html> (zuletzt besucht am 27. Februar 2021).

<sup>65</sup> SR 818.101.24.

<sup>66</sup> SR 818.101.24.

<sup>67</sup> SR 818.102.

<sup>68</sup> Vgl. Art. 27a Abs. 10 Covid-19-Verordnung 3.

heime im Internet aufgeschaltet<sup>69</sup>. Warum der Bund lediglich Schutzpflichten für besonders gefährdete Arbeitnehmer statuiert, sich aber nicht zu den Schutzpflichten äussert, welche für andere besonders gefährdete Personen bestehen, irritiert. Es sollte nicht den Kantonen überlassen werden, ob und wie sie besonders gefährdete Personen schützen, die sich in staatlicher Obhut befinden, wie dies etwa für Schüler, Lehrlinge und Heimbewohner der Fall ist.

Aus dem Fehlen einer bundesweiten Regelung kann nicht geschlossen werden, dass die Kantone nicht zum Schutz von besonders gefährdeten Personen verpflichtet sind. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beinhalten die verfassungsmässigen Grundrechte, insbesondere das Recht auf Schutz des Lebens und der Gesundheit, einen Anspruch auf staatlichen Schutz bei einer Gefährdung durch den Staat oder Privatpersonen<sup>70</sup>. Das Bundesgericht betont jedoch, dass aus der grundrechtlichen Schutzpflicht kein absoluter Schutz gegen jegliche Beeinträchtigung und Risiken abgeleitet werden kann. Es ist in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Schutz der gefährdeten Grundrechtsinteressen und den faktisch begrenzten Mitteln des Staates vorzunehmen<sup>71</sup>. In der Regel, so betonen die Bundesrichter, ist die Frage nach der Tragweite der grundrechtlichen Schutzpflicht gleichbedeutend mit der Frage nach der richtigen Anwendung des einschlägigen Gesetzesrechts<sup>72</sup>.

Das kantonale Recht regelt den Schutz von besonders gefährdeten Personen – wenn überhaupt – nur unzureichend. Insbesondere die Schutzpflichten, welche für besonders gefährdete Personen, welche sich in staatlicher Obhut befinden, insbesondere Pflegeheimbewohner, werden vom kantonalen Recht ungenügend konkretisiert<sup>73</sup>. Ob dadurch bereits eine rechtswidrige Verletzung der grundrechtlichen Schutzpflicht resultiert, ist unklar. Soweit ersichtlich haben sich bislang weder die Strafbehörden noch Gerichte dazu geäussert. In den Medien wurde mitunter berichtet, dass Strafverfahren gegen Mitarbeiter von Heimen wegen des Verdachts einer fahrlässigen Tötung bzw. Körperverletzung eingeleitet worden sind<sup>74</sup>.

Wäre davon auszugehen, dass der Bund bzw. die Kantone besonders gefährdete Personen, insbesondere solche, welche sich in staatlicher Obhut befinden, zu wenig geschützt hat, stellt sich nicht nur die Frage nach der Verantwortlichkeit der Personen, welche sich unmittelbar um die besonders gefährdeten Personen gekümmert haben, sondern auch der staatlichen Funktionäre. Das Fehlen von gesetzlichen Schutzpflichten bzw. Verhaltensnormen entbindet dabei die verantwortlichen Personen, welche sich unmittelbar um die besonders gefährdeten Personen kümmern, nicht von ihrer Verantwortung, schränkt aber die Möglichkeit von (strafrechtlichen) Sanktionen ein, als eine Verurteilung eine zweifelsfreie Schuld voraussetzt.

---

<sup>69</sup> Siehe [file:///mac/Home/Downloads/Factsheet\\_Sozialmedizinische\\_Institutionen%20\(1\).pdf](file:///mac/Home/Downloads/Factsheet_Sozialmedizinische_Institutionen%20(1).pdf) (zuletzt besucht am 27. Februar 2021).

<sup>70</sup> Vgl. BGE 126 II 300 E. 5a.

<sup>71</sup> Ibid. E. 5b.

<sup>72</sup> Ibid. E. 5c.

<sup>73</sup> Vgl. LANDOLT Hardy, Pandemie und Patientenrechte – ein spannungsvolles Verhältnis!, in: Pfl gerecht 2021, S. 58 ff.

<sup>74</sup> Siehe z.B. <https://www.swissinfo.ch/ger/strafverfahren-gegen-mitarbeiter-von-tessiner-altersheim-eroeffnet/46094992> (zuletzt besucht am 28. Februar 2021).

## IV. Ersatzpflicht für zulässige epidemierechtliche Massnahmen

### A. Allgemeines

Für eine rechtmässige Schadenszufügung haftet der Bund nur dann und soweit, wie eine explizite Ersatzpflicht bzw. «Billigkeitshaftung» besteht. Das Verantwortlichkeitsgesetz statuiert keine allgemein anwendbare Billigkeitshaftung. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a VG besteht lediglich eine Ausfallhaftung des Bundes, wenn ausserhalb der Bundesverwaltung mit öffentlichen Aufgaben betraute Organisationen oder Privatpersonen Schaden zufügen und diese nicht vollständig decken. Die Ausfallhaftung des Bundes setzt aber voraus, dass die mit öffentlichen Aufgaben betraute Organisation oder Privatpersonen bei Gelegenheit der Ausübung der ihr übertragenen öffentlichen Aufgabe widerrechtlich gehandelt hat. Die Ausfallhaftung ist letztlich zwar aus Billigkeitsgründen gesetzlich vorgesehen, stellt aber einen besonderen Anwendungsfall der Staatshaftung dar.

### B. Gesetzliche Entschädigungsansprüche

#### 1. Entschädigungsansprüche gemäss Epidemiengesetz

##### a) *Entschädigung für Schäden aufgrund behördlicher Massnahmen*

Gemäss Art. 63 EpG kann die Behörde, welche Bekämpfungsmassnahmen im Sinne von Art. 33 – 38 und Art. 41 Abs. 3 EpG angeordnet hat, den geschädigten Personen eine Entschädigung für den erstrittenen Schaden gewähren, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben und der infrage stehende Schaden nicht anderweitig gedeckt wird. Bei dieser gesetzlichen Entschädigungspflicht handelt es sich um eine eigentliche Billigkeitshaftung, da die Entschädigung nicht davon abhängig ist, ob die Bekämpfungsmassnahme, welche den Schaden verursacht hat, rechtswidrig angeordnet oder vollzogen worden ist. In der Botschaft wird explizit festgehalten, dass die Entschädigung gemäss Art. 63 EPG unabhängig von einer allfälligen Staatshaftung gewährt werden kann<sup>75</sup>.

Im Gegensatz zur Entschädigung für Impffolgeschäden besteht allerdings kein eigentlicher Anspruch auf Ersatz des ungedeckten Schadens. Die anordnende Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie eine Entschädigung gewährt. Die geschädigten Personen haben sich sodann allfällige anderen Schadenausgleichsleistungen, insbesondere Versicherungsleistungen, anrechnen zu lassen. Wie bei der Ausfallhaftung des Bundes gemäss Art. 19 VG handelt es sich auch bei Art. 63 EpG um eine Ausfallentschädigung.

---

<sup>75</sup> Vgl. Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 3. Dezember 2010 = BBl 2010, 311 ff., 341 und 410.

## b) *Entschädigung und Genugtuung bei Schäden aus Impffolgen*

Personen, welche durch eine obligatorische Impfung oder eine behördlich empfohlene Impfung geschädigt werden, können sowohl eine Entschädigung<sup>76</sup> als auch eine Genugtuung<sup>77</sup> geltend machen. Die Ansprüche müssen innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Impfung bzw. spätestens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden<sup>78</sup>. Die Entschädigungsansprüche für Impffolgeschäden weisen gewisse Ähnlichkeiten mit der opferhilferechtlichen Entschädigungspflicht auf.

Die Entschädigung für den materiellen Impffolgeschaden wird ebenfalls nur für den ungedeckten Schaden gewährt<sup>79</sup>, ist aber anders als die opferhilferechtliche Entschädigung betraglich nicht auf maximal CHF 120 000 begrenzt<sup>80</sup>. Das Opfer einer Straftat hat einen Selbstbehalt von CHF 500 zu tragen<sup>81</sup> und kann zudem für den Haushalt- und den Betreuungsschaden nur Ersatz verlangen, wenn tatsächlich Mehrkosten oder ein Erwerbsausfall entstanden sind. Die blosser Beeinträchtigung der Hausarbeitsfähigkeit und unentgeltliche Betreuungs- und Pflegeleistungen werden den Opfern einer Straftat nicht vergütet<sup>82</sup>. Da Art. 64 EpG keine diesbezügliche Ausnahme von der Ersatzfähigkeit statuiert, ist davon auszugehen, dass die Entschädigung für Impffolgeschäden alle gemäss Art. 46 OR ersatzfähigen Schadensposten, insbesondere auch den normativen Personenschaden, umfasst.

Der Genugtuungsanspruch bei einem Impffolgeschaden beträgt ebenfalls maximal CHF 70 000<sup>83</sup>. Die Höhe der Genugtuung richtet sich nach der Schwere der erlittenen gesundheitlichen Beeinträchtigung. Wie bei der Entschädigung hat sich das Impfpfer allfällige Schadenausgleichsleistungen, welche Dritte für die immaterielle Unbill geleistet haben bzw. zu leisten verpflichtet sind, anrechnen zu lassen<sup>84</sup>. Im Gegensatz zum Opferhilferecht statuiert Art. 65 EpG keinen Genugtuungsanspruch für Angehörige des Impfpfers. Die Lehre befürwortet eine analoge Anwendung des opferhilferechtlichen Angehörigen-genugtuungsanspruchs<sup>85</sup>.

## c) *Entschädigung des Schadens eines Heilmittelherstellers*

Der Bund ist schliesslich gemäss Art. 70 EpG berechtigt, den Schaden eines Heilmittelherstellers, der durch eine Massnahme im Sinne von Art. 44 EpG verursacht worden ist, entschädigen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Massnahme während einer besonderen oder ausserordentlichen Lage angeordnet worden ist.

---

<sup>76</sup> Vgl. Art. 64 EpG.

<sup>77</sup> Vgl. Art. 65 EpG.

<sup>78</sup> Vgl. Art. 66 Abs. 2 EpG.

<sup>79</sup> Vgl. Art. 64 Abs. 2 EpG und Art. 20 Abs. 1 OHG.

<sup>80</sup> Siehe Art. 20 Abs. 2 OHG.

<sup>81</sup> Vgl. Art. 20 Abs. 3 OHG.

<sup>82</sup> Vgl. Art. 19 Abs. 4 OHG.

<sup>83</sup> Vgl. Art. 65 Abs. 3 EpG und Art. 23 Abs. 2 lit. a OHG.

<sup>84</sup> Vgl. Art. 65 Abs. 4 EpG.

<sup>85</sup> Siehe dazu LANDOLT, Hardy/KIESER, Ueli, Entschädigung und Genugtuung bei Schäden aus Impffolgen, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2017, Zürich/St. Gallen 2018, S. 41 ff.

## 2. Entschädigungsansprüche gemäss dem Covidgesetz

Der Bundesrat und ihm folgend das Parlament haben im Rahmen der Covid-19-Gesetzgebung in Konkretisierung von Art. 63 EpG unterschiedliche Entschädigungen (rückzahlbare Darlehen<sup>86</sup>, Versicherungsleistungen für den Erwerbsausfall<sup>87</sup> und sonstige Entschädigungen<sup>88</sup>) verabschiedet. Gemäss dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 bestehen folgende Entschädigungsmöglichkeiten:

- Entschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende<sup>89</sup>,
- Entschädigung für Unternehmen, welche von den Folgen von Covid-19 wirtschaftlich besonders hart betroffen sind, insbesondere Unternehmen der Eventbranche, Schausteller, dienstleistende Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe<sup>90</sup>,
- Entschädigung für Klubs des professionellen und semiprofessionelle Mannschaftssports<sup>91</sup>,
- Entschädigung des Erwerbsausfalls für Personen, welche ihre Erwerbstätigkeit als Folge von angeordneten Bekämpfungsmassnahmen unterbrechen oder einschränken mussten, sofern eine Umsatzeinbusse von über 40 % eingetreten ist<sup>92</sup>.

---

<sup>86</sup> Vgl. z.B. Art. 13 Covid-19-Gesetz und Verordnung über die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen und Darlehen an Klubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports zur Abfederung der Folgen der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Mannschaftssport) vom 18. Dezember 2020 sowie ferner Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBüG) vom 18. Dezember 2020.

<sup>87</sup> Siehe dazu Art. 17 ff. Covid-19-Gesetz und Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) vom 20. März 2020.

<sup>88</sup> Siehe z.B. Verordnung über die ausserordentliche finanzielle Unterstützung der Deklassierung von Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung zu Tafelwein im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Deklassierung von Wein) vom 20. Mai 2020.

<sup>89</sup> Vgl. Art. 11 Covid-19-Gesetz und Art. 3 ff. Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020.

<sup>90</sup> Vgl. Art. 12 Covid-19-Gesetz.

<sup>91</sup> Vgl. Art. 12b Covid-19-Gesetz.

<sup>92</sup> Vgl. Art. 15 Covid-19-Gesetz und Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) vom 20. März 2020.